

RICHTLINIEN

für den Kameradenrückholdienst von Mitgliedern des DRK-Kreisverbandes Emmendingen e.V.

Präambel

Um die Zuführung von Patienten in die örtliche ärztliche Versorgung zu ermöglichen, hat der DRK-Kreisverband Emmendingen in Erfüllung seiner satzungsgemäßen und gemeinnützigen Aufgaben für seine Mitglieder einen kostenlosen Kameradenrückholdienst eingerichtet.

§ 1 Inhalt

Gegenstand des Rückholdienstes ist die Durchführung und Kostentragung von Rückholtransporten nach den Ausführungen in § 3 innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Polen, Spanien, Luxemburg, Niederlande, Kroatien, Slowenien, Ungarn, Tschechien, Slowakische Republik, Österreich und Schweiz ab 100 km bis zu einer Entfernung von 1000 km ab Emmendingen durch den Krankentransport des DRK-Kreisverbandes Emmendingen für den in § 2 aufgeführten Personenkreis. Die den Ländern zugeordneten Inseln sind nicht im Kameradenrückholdienst begriffen. Eine Rückholung erfolgt nicht in Krisen-, Spannungs- und Konfliktgebieten.

§ 2 Begünstigter Personenkreis

1. Die Zusage für die Übernahme der Kosten erstreckt sich auf natürliche Personen als
 - a) Mitglieder des DRK-Kreisverbandes Emmendingen (ehrenamtliche Mitglieder, hauptberufliche Mitarbeiter und Fördermitglieder, deren Mitgliedschaft im Kreisverband vor Beginn der Reise begonnen hat)
 - b) Familienangehörige (Ehegatten sowie Kinder analog der Kindergeldregelung) der obengenannten natürlichen Personen.
2. Voraussetzung für die Rückführung ist der rechtzeitige Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrages für das laufende Mitgliedsjahr beim Kreisverband bzw. Ortsverein in der vorgesehenen Beitragshöhe
3. Weitere Voraussetzung für die Rückführung und für die Kostentragung ist die Abtretung eines gegen Dritte bestehenden Anspruches der zurückzuführenden Personen an den Kreisverband sowie das Einverständnis über die Entbindung der behandelnden Ärzte von Ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Kreisverband.
4. Sofern ein Anspruch auf Leistung aus einer Versicherung besteht oder Deckungszusagen vorhanden sind, gehen diese dem Anspruch aus diesen Richtlinien vor,- die Leistungen nach diesem Vertrag sind deshalb subsidiär.

§ 3 Voraussetzung für einen Rücktransport

1. Der Rückholdienst wird tätig, wenn die in § 2 aufgeführten Personen auf einer Urlaubs-, Besuchs- oder Geschäftsreise schwer erkranken oder verletzt werden, der Behandlungsort mehr als 100 km und höchstens 1000 km von Emmendingen entfernt liegt, die stationäre Behandlung voraussichtlich länger als 14 Tage dauert und der Rücktransport mit einem Krankentransportwagen durchgeführt werden muss.

Rückholtransporte über mehr als 1000 km sind auf Wunsch möglich. Die Zusatzkosten gehen zu Lasten des Patienten.

2. Schwer erkrankte oder verletzte Personen sind solche, auf die eine oder mehrere der nachstehend aufgeführten Diagnosen oder andere, diesen vergleichbare, schwere Krankheitsbilder zutreffen:

- Zustand nach frischem Herzinfarkt
- Zustand nach frischem apoplektischem Insult
- akute Herz-, Leber- und Nierenerkrankungen
- innere Blutungen
- akute Verbrennungen 2. und 3. Grades von mehr als 15% der Körperoberfläche
- akute posttraumatische Hirnschäden und Querschnittslähmungen
- schwere Frakturen, die einen Rücktransport mit dem Krankenwagen notwendig machen
- polytraumatische Unfallopfer im akuten Stadium
- infektiöse Erkrankungen mit Isolierbedürftigkeit

3. Vor Durchführung eines Rücktransportes muss die Transportfähigkeit des Patienten mit einem Krankenwagen von einem Arzt schriftlich festgestellt werden.

§ 4 Umfang der Leistung

1. Der Kreisverband übernimmt neben der Antragsannahme und Durchführung eines Rücktransportes mit einem geeigneten Krankentransportwagen folgende organisatorische Leistungen:
 - a) Überprüfung der Voraussetzungen einer Rückholung nach § 3. Im Bedarfsfall wird eine zusätzliche Überprüfung der Rückholvoraussetzungen durch einen vom Kreisverband beauftragten Arzt vorgenommen.
 - b) Sicherung der medizinischen Versorgung des Patienten während des Transportes durch Rettungsdienstpersonal bis zum Ziel
2. Der Termin der Rückholung wird im Benehmen mit dem Anspruchsbegünstigten bzw. dessen Angehörigen festgelegt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung zu einem bestimmten Termin.

§ 5 Einschränkung der Leistungspflicht

1. Keine Leistungspflicht besteht für Rücktransporte
 - a) aufgrund von Krankheiten und Unfallfolgen, die in den letzten 6 Monaten vor Beginn der Mitgliedschaft im Kreisverband behandelt worden sind;
 - b) aufgrund von Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie Folgen von Unfällen, die durch aktive Teilnahme an Kriegseignissen oder Begehen einer kriminellen Handlung verursacht worden sind;
 - c) aufgrund von Krankheiten und Unfällen einschließlich der Folgen, die auf Vorsatz oder Sucht beruhen oder auf eine durch Alkoholgenuß bedingte Bewusstseinsstörung zurückzuführen sind;
 - d) aufgrund von Krankheiten und Unfällen einschließlich der Folgen, die auf eine beruflich ausgeübte Sportart zurückzuführen sind,
 - e) aus Ländern mit inneren Unruhen, bewaffneten Auseinandersetzungen oder bürgerkriegsähnlichen Ereignissen.

§ 6 Haftung

Der Rückholdienst haftet im Rahmen der von Ihm übernommenen Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen, allerdings nicht über die Haftung der behandelnden Ärzte hinaus.

§ 7 Beginn und Ende des Rückholdienstes oder Änderung der Richtlinien

Die vorgenannten Regelungen treten am 1.7.1986 in Kraft. Wesentliche Änderungen oder Einstellungen der Rückholung sowie eine Beschränkung des nach § 2 begünstigten Personenkreises können mit einer Frist von 3 Monaten getroffen werden. Hierzu gehört auch eine Änderung des für den Rückholdienst maßgebenden Jahresbeitrages. Die Mitglieder sind davon in geeigneter Weise (schriftliche Mitteilung oder Bekanntgabe in Presseorganen) in Kenntnis zu setzen.

Wichtige Hinweise:

1. Der Kameradenrückholdienst kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag regelmäßig entrichtet wird. Bitte lassen Sie deshalb dem Kreisverband oder Ihrem Ortsverein jede Anschriftenänderung oder bei Bankeinzug eine Änderung der Bankverbindung oder Kontonummer zugehen. Die Mitgliedschaft beim Deutschen Roten Kreuz muss vor Antritt der Reise begonnen haben.
2. Es handelt sich um einen **bodengebundenen** Rückholdienst, d.h., der Rückholdienst erfolgt mit einem Krankentransportwagen, nicht mit dem Flugzeug.
3. Der Ort der Rückholung muss mindestens 100 km von Emmendingen entfernt sein. Die Transportfähigkeit muss durch den Arzt bestätigt sein, ggfls. Abtretungserklärung gegenüber der Krankenkasse bzw. Versicherung und Entbindung der behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht, soweit dies zur Prüfung der Voraussetzungen erforderlich ist.